

Hans Müller  
Berlin

---

An  
Polizei Berlin  
  
persönlich übergeben

---

Ihre Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen

Datum

6.6.2014

**Anzeige gegen Unbekannt wegen versuchtem Mord durch fortgesetzte, gemeinschaftlich begangene Nötigung in Tateinheit mit vorsätzlicher, gefährlicher Körperverletzung mit dem Tatmerkmalen seelische Grausamkeit und arglistige Täuschung, zu Lasten von Hans Müller, anderen namentlich bekannten Personen und weiteren Personen, die vermutet werden.**

...

**Wegen Dringlichkeit und Gefahr im Verzug** ist die Tatausführung umgehend zu untersagen.

Wenn das Untersagen der Tatbegehung nicht möglich ist, können ersatzweise die bekannten Aufenthaltsorte der unmittelbar Tatausführenden aufgesucht werden um geeignete Maßnahmen einzuleiten, die die weitere Tatbegehung wirksam unterbinden.

Zur Verhinderung der Wiederaufnahme der Tatbegehung können dauerhaft aufzeichnende und mit einer geeigneten Antenne versehene Messgeräte an den bekannten Aufenthaltsorten der Opfer installiert werden, um feststellen zu können, ob die für die Tatausführung notwendigen Frequenzbereiche benutzt werden und ob darin die typischen Signalcharakteristika zu finden sind.

Weitere Angaben entnehmen sie bitte dem Vorgang, den ich am 18.5.2014 gegen 15 Uhr auf dem Polizeiabschnitt 65 am Segelfliegerdamm z. Hd. des Polizeipräsidenten Herrn Kandt abgegeben habe.

Ich bitte darum für diese Anzeige einen neuen Vorgang anzulegen und **verweise nochmal ausdrücklich auf Gefahr im Verzug und Dringlichkeit hin** und bitte darum mir den bearbeitenden oder aufnehmenden Ansprechpartner beim Landeskriminalamt zu nennen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Müller

---

# Staatsanwaltschaft Berlin



Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin, [REDACTED]

Herrn  
[REDACTED]

Geschäftszeichen bei Antwort bitte angeben: [REDACTED]

Dienstgebäude:  
10559 Berlin, Turmstr. 91

Tel- Durchwahl (030) 9014 0  
Zentrale (030) 9014 0  
Fax Zentrale (030) 9014 3310

E-Mail: [poststelle@sta.berlin.de](mailto:poststelle@sta.berlin.de)  
(nicht für frist- und formwahrende Schreiben)

Datum: 10.07.2014

## Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt

Vorwurf: Mord

Strafanzeige vom 06.06.2014

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

ich habe das aufgrund Ihrer Strafanzeige eingeleitete Ermittlungsverfahren eingestellt, da es nicht gelungen ist, einen Täter zu ermitteln.

Sollten Ihnen in der Folgezeit neue Umstände bekannt werden, die zur Ermittlung des Täters führen könnten, so bitte ich Sie, diese alsbald zu dem oben angegebenen Aktenzeichen hierher mitzuteilen, da ich jederzeit innerhalb der Verfolgungsverjährungsfrist in der Lage bin, die Ermittlungen wieder aufzunehmen.

Dieses Schreiben dient gegebenenfalls zur Vorlage bei Ihrer Versicherung, falls Sie gegen den eingetretenen Schaden versichert sein sollten.

Etwaige zivilrechtliche Ansprüche werden durch diese Entscheidung nicht berührt.

Mit freundlichen Grüßen

Anschrift für Briefsendungen:  
10548 Berlin  
Anschrift für Paketsendungen:  
Turmstr. 91, 10559 Berlin

Verkehrsverbindungen (unverbindlich)  
Busse 187, 245, 123, M27, TXL; U-Bhf  
Turmstr.; S-Bhf. Bellevue

Barrierefreier Zugang  
Wilsnacker Str. 4

Sprechzeiten  
Mo bis Fr 09:00 - 13:00 Uhr  
Weitere Termine nach  
Vereinbarung

am 9.11.14 der Staatsanwaltschaft Berlin zugesandt:

**Anzeige gegen Unbekannt** u.a. wegen

mit vorhergesagten Folgeschäden wie z.B. MS, Parkinson, Gliome, frühzeitiger Demenz und damit verkürzter Lebenserwartung verbundenen,

u.a. durch intermittierende Bewusstseinsstörungen lebensgefährdende Risiken im Alltag in Kauf nehmenden und

zu im Einzelnen noch zu ermittelnden Versuchszwecken methodisch durchgeführten, **versuchten Mords** (ersatzweise auch für versuchten Mord)

durch dauerhaft fortgesetzte, gemeinschaftlich begangene, vorsätzliche, **gefährliche Körperverletzung**

mit dem Tatmerkmalen seelische Grausamkeit und arglistige Täuschung

unter Verwendung des Tatmittels der gezielt für die zu schädigende Person berechneten elektromagnetischen **Schädelresonanzfrequenzen**

zum Nachteil von Hans Müller, anderen namentlich bekannten und unbekanntenen Personen und weiteren durch diese Verwendung der Schädelresonanzfrequenzen allgemein geschädigten Personen.

Die Verwendung dieser spezifischen Schädelresonanzfrequenzen kann von dem Geschädigten durch die dabei entstehenden, reproduzierbaren Effekte, u.a. temporär auftretende stehende Wellen, bezeugt werden. Dieses Tatmittel wurde auch als **Waffe** eingesetzt.

Die Standorte der verwendeten Sendeanlagen ist dem Geschädigten unbekannt.

Die Tatbegehung wurde zu einem unbekanntem Zeitpunkt ohne mein Wissen begonnen und nach Aufklärung gegen meinen erklärten Willen bis heute fortgesetzt. Eine Krankschreibung wegen Neurasthenie wird nicht respektiert, weil die unmittelbar Tatausführenden den Zustand der psychischen Erschöpfung, wie angekündigt, erreichen und ausnutzen wollten um darauf aufbauend eine Signalabhängigkeit zu erzielen.

Zur Tatvorbereitung und Begehung wurden und werden verschiedene Datenschutz-Bestimmungen und Persönlichkeitsrechte eklatant verletzt.

Die hier niedergeschriebenen Angaben stellen nur einen, hoffentlich ausreichenden, Auszug dar.

Ich verweise **ausdrücklich auf Gefahr im Verzug und Dringlichkeit hin**.

# Staatsanwaltschaft Berlin

Berlin, den 30. Oktober 2014  
Tel.: Vermittlung 030/90 14-0 (intern 914-111)  
Durchwahl/Apparat 030/90 14 – 36 25  
Telefax 030/90 14-33 10

Gesch.-Nr. bitte stets angeben  
Dez.: 3406

Staatsanwaltschaft Berlin, 10548 Berlin

Herrn

## Sitz

Berlin (Moabit), Turmstraße 91

## Postanschrift

für Briefsendungen:  
10548 Berlin (Keine Straßenangabe)  
für Paketsendungen:  
Turmstraße 91, 10559 Berlin

## Sprechzeiten

Montag bis Freitag: 9.00 – 13.00 Uhr  
Weitere Termine nach Vereinbarung

Sehr geehrter Herr

das auf Ihre Strafanzeige vom 18.11.2014 gegen unbekannt wegen versuchten Mordes u. a. eingeleitete Ermittlungsverfahren habe ich eingestellt (§ 170 Abs. 2 StPO), ohne in Ermittlungen eingetreten zu sein.

Die Staatsanwaltschaft ist gemäß § 152 der Strafprozessordnung nur dann berechtigt, in Ermittlungen einzutreten, wenn zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für eine Straftat vorliegen. Ein Anfangsverdacht im Sinne von § 152 Abs. 2 der Strafprozessordnung muss auf konkreten Tatsachen beruhen, d. h. nach kriminalistischer Erfahrung muss es als möglich erscheinen, dass eine verfolgbare Straftat vorliegt.

Gleichzeitig wird durch die §§ 152 Abs. 2, 160 Abs. 1 der Strafprozessordnung auch die strafrechtliche Befugnis zum Einschreiten begrenzt, da die Strafverfolgungsbehörden erst dann aufklärend und strafverfolgend tätig werden dürfen, wenn hierfür derartige konkrete tatsächliche Anknüpfungspunkte bestehen.

Bloße Vermutungen und Möglichkeiten bieten keine ausreichende Grundlage für einen die Aufnahme von Ermittlungen rechtfertigenden Anfangsverdacht. Auch pauschale, unsubstantiierte Behauptungen reichen hierfür nicht aus.

Ihr Anzeigevorbringen begründet unter Berücksichtigung der vorgenannten Kriterien nicht den Anfangsverdacht einer Straftat.

Ich weise nochmals darauf hin, dass die Staatsanwaltschaft Berlin die von Ihnen geschilderten Schädelresonanzfrequenzen selbst dann nicht abstellen könnte, wenn es sie gäbe.

Mit freundlichen Grüßen

Staatsanwalt

Beglaubigt

Justizbeschäftigte